

**Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**6. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2018, die nachstehende 6. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Nr. 3, Nr. 4 und 5 (Gebühren) erhalten folgende Fassungen:

3. Gebührensätze

Mit Wirkung vom **1. September 2018** entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträge ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:**

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche (neu)
einem Kind	104,50 €	142,50 €	171,00 €	199,50 €	228,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	79,75 €	108,75 €	130,50 €	152,25 €	174,00 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	53,10 €	72,50 €	87,00 €	101,50 €	116,00 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	17,40 €	23,75 €	28,50 €	33,25 €	38,00 €

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gelten nur die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).**

1. Ausfertigung

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr:

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	167,50 €	251,25 €	418,75 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	124,50 €	186,75 €	311,25 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	84,50 €	126,75 €	211,25 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	33,50 €	50,25 €	83,75 €

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten.

4. Kosten für das Mittagessen

...

Die von dort mitgeteilten Kosten werden mit einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr, von derzeit 0,50 €, in Rechnung gestellt und mit den Betreuungsgebühren eingezogen. Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essenbeitrag um die halbe Gebühr ermäßigt. Der Beitrag wird auf Antrag erstattet.

5. Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

(3) ...

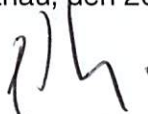
(4) Wechselt ein Kind von der Kleinkindbetreuung in die Ü3-Betreuung, innerhalb eines Monats, so ist bis zum 15. die halbe Gebühr zu entrichten. Findet ein Wechsel ab dem 16. eines Monats statt, so ist die volle Gebühr für die Kleinkindebetreuung zu bezahlen.

(5) ...

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Wittnau, den 20. Juni 2018


Enrico Penthin
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.